



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 45/2014 November 2014

Zu den Reformüberlegungen zur Videoübertragung im Strafprozess; hier zur Änderung des § 169 GVG zur Ermöglichung einer Bild- und Tonübertragung der Hauptverhandlung in einen anderen Saal

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender
RA Dr. Jan Bockemühl (Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RA Prof. Dr. Holger Matt
RAin Anke Müller-Jacobsen
RA Prof. Dr. Tido Park
RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Anne Wehnert
RAin Dr. Annette von Stetten

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die derzeit in der Diskussion befindlichen Vorschläge für eine Änderung des § 169 GVG zur Ermöglichung einer Bild- und Tonübertragung aus der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ab. Ein Bedarf für eine Öffnung des bisherigen § 169 GVG für Video- oder Audioübertragungen aus dem Sitzungssaal, der den damit einhergehenden technischen Aufwand, die prozessualen Unwägbarkeiten und die erheblichen Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsrechten rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.

Im Einzelnen:

I. Hintergrund der Reformdiskussion

Der Gesetzgeber hat das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung aus dem Gerichtssaal im Jahr 1964 mit der Gefahr für die Wahrheitsfindung und mit der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des bis zu einer Verurteilung als unschuldig geltenden Angeklagten begründet:

„Rundfunk- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal gehen über die in § 169 GVG gewährleistete Öffentlichkeit der Hauptverhandlung weit hinaus und gefährden nicht nur die Wahrheitsfindung im Strafverfahren, sondern beeinträchtigen auch die Verteidigung des Angeklagten. Sie lenken den Angeklagten und die Zeugen von der Hauptverhandlung ab. Sie hindern unter Umständen den Angeklagten und den Verteidiger wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis, ihre Aussagen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. Sie vereiteln den Zweck des § 243 Abs. 2 StPO, wonach die Zeugen bei der Vernehmung des Angeklagten nicht zugegen sein dürfen, und ermöglichen es späteren Zeugen zu hören, was früher vernommene Zeugen ausgesagt haben. Sie legen auch den Zeugen und Sachverständigen Hemmungen bei ihren Aussagen auf und beeinträchtigen ihre Unbefangenheit. Den noch nicht verurteilten Angeklagten zerren sie in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiten Öffentlichkeit.“¹

An dieser Beurteilung, deren Berechtigung das Bundesverfassungsgericht in der Folgezeit in mehreren Entscheidungen hat erkennen lassen,² hat sich bis heute nichts geändert. Vielmehr haben

¹ BT-Drs. IV/178, S. 45.

² Etwa in BVerfG, Urteil vom 5. 6. 1973 - 1 BvR 536/72 – Lebach; BVerfG, Urteil vom 24.01.2001 - 1 BvR 2623/95; 1 BvR 622/99 – n-tv / Politbüro; BVerfG, Beschluss vom 01.05.2013, - 1 BvQ 13/13 – NSU.

Aufzeichnungs- und Übertragungsmöglichkeiten durch eine erheblich umfangreichere Medienlandschaft als noch vor 50 Jahren, durch die wachsende Bedeutung visueller Medien sowie das Hinzutreten des Internets, über das nahezu unkontrolliert und unauslöschlich Veröffentlichungen erfolgen können, die bereits vom Gesetzgeber erkannten Gefahren noch wesentlich erhöht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt daher ausdrücklich, dass in der derzeit geführten Diskussion von Überlegungen, Video- und/oder Audioübertragungen in Bereiche außerhalb des Gerichtsgebäudes zuzulassen, frühzeitig Abstand genommen worden ist. Aus dem Saarland bekannt gewordene Überlegungen, bei Verfahren mit einem überragenden zeitgeschichtlichen Interesse eine entsprechende Übertragung zuzulassen,³ sind soweit ersichtlich nicht weiter verfolgt worden. Auf der 84. JuMiKo im Juni 2013 haben die Justizminister der Länder „die völlige Abschaffung des § 169 Satz 2 GVG zum Zwecke der Schaffung einer unbegrenzten (audio-visuellen) Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen abgelehnt.“ Es herrschte Einigkeit, dass eine unbegrenzte Medienöffentlichkeit mit nicht überschaubaren Gefahren für den ungestörten Verfahrensablauf, die Rechts- und Wahrheitsfindung, die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie die Verfahrensfairness verbunden sei.

II. Abgrenzung der aktuellen Reformdiskussion

Die Bundesrechtsanwaltskammer geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass sich im Zuge der weiteren Diskussion die Fragen nach einer Zulassung der Video-/oder Audioübertragung über Hörfunk, TV oder Internet ebenso wenig stellen wie die Frage nach einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung aus wissenschaftlichen oder historischen Erwägungen.⁴

Die 84. JuMiKo ist im Juni 2013 jedoch übereingekommen, Modifizierungen des § 169 GVG „einer eingehenden und vertieften Prüfung“ zu unterziehen. Ein wichtiger Teil dieser Überlegungen sei die Frage der Zulassung einer gerichtswissenschaftlichen audio-visuellen Übertragung in Nebenräume des Gebäudes, in dem eine Gerichtsverhandlung stattfindet.

Die Landesjustizminister haben daher beschlossen, die Bundesministerin der Justiz zu bitten, „eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Ziel einer umfassenden Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen einzurichten. Dabei sollen insbesondere auch die von Bayern und vom Saarland vorgestellten Überlegungen sowie rechtsvergleichende Erkenntnisse einbezogen werden. Die Prüfung sollte sich ferner auf die Frage erstrecken, ob eine Öffnung des § 169 Satz 2 GVG zum besseren Verständnis der Justiz in der Öffentlichkeit beitragen kann.“⁵ Jener Bitte ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zwischenzeitlich nachgekommen und hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hat.

Jene Option einer maßvollen Öffnung des § 169 GVG wird verstärkt seit dem Beginn der Hauptverhandlung im sogenannten NSU-Verfahren im Mai 2013 diskutiert. Die SPD-Bundestagsfraktion hatte, nachdem es vor dem Prozessauftritt im NSU-Verfahren zu Problemen bei der Zulassung von Medienvertretern zum Sitzungssaal gekommen war, den Antrag gestellt, der Deutschen Bundestag möge die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in

³ Pressemitteilung auf www.saarland.de/103167.htm.

⁴ Nach alledem ist in der Diskussion lediglich die Übertragung der Hauptverhandlung in einen weiteren Saal, mithin die Frage der erweiterten Saalöffentlichkeit eröffnet. Die Frage der **Aufzeichnung** der Hauptverhandlung wird in der derzeitigen Diskussion nicht geführt; vgl. hierzu aber den *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik*; BRAK-Stellungnahme-Nr. 1/2010.

⁵ http://www.saarland.de/dokumente/res_justiz/TOP_II.18_Zeitgemaesse_Neufassung_des_Paragraph_169_GVG.pdf.

allen Gerichtsbarkeiten Videoübertragungen von öffentlichen Gerichtsverhandlungen in einen weiteren Raum ermöglicht.⁶

Dem folgte ein Gesetzentwurf des Freistaates Bayern, in dem vorgesehen war, dem § 169 GVG folgenden Satz 3 anzufügen: *„Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Verhandlung für Medienvertreter zeitgleich in Bild und Ton in einen anderen Raum des Gebäudes, in dem die Verhandlung stattfindet, übertragen wird, soweit zu erwarten ist, dass die für Medienvertreter zur Verfügung stehenden Plätze in dem Sitzungszimmer nicht ausreichen; Satz 2 und § 176 gelten insoweit entsprechend.“*

Den vom Gesetzgeber bereits 1964 zutreffend erkannten Gefahren einer erweiterten Medienöffentlichkeit kann jedoch nach Überzeugung der Bundesrechtsanwaltskammer auch bei einer Beschränkung der Übertragung in einen „anderen Saal“ desselben Gerichtsgebäudes nicht ausreichend begegnet werden.

III. Kritikpunkte im Einzelnen:

Die Erfahrung aus Strafprozessen der zurückliegenden Zeit hat erwiesen, dass ein über wenige Einzelfälle hinaus bestehendes Bedürfnis für die Zulassung von Video- und/oder Audioübertragungen in einen anderen Saal des Gerichtes nicht besteht.

Bei der Darstellung sind zwei Konstellationen getrennt voneinander zu betrachten:

Zum einen handelt es sich um das Problemfeld, das mit einem die räumlichen Kapazitäten des Gerichts übersteigenden Interesse an Zuschauern und Medienvertretern einhergeht (dazu 1.), zum zweiten um die Fälle, in denen aufgrund der erheblichen Anzahl an Verfahrensbeteiligten, hier ist insbesondere an Nebenkläger und deren Vertreter zu denken, das Fassungsvermögen des Gerichtssaals überschritten wird (dazu 2.).

1.

Schon die Anzahl der Fälle, in denen die Größe des Hauptverhandlungssaales nicht ausreicht, um der gesamten interessierten Öffentlichkeit einschließlich der Medienvertreter Platz zu geben, ist verschwindend gering. Soweit bei einzelnen Prozessen ein die räumlichen Kapazitäten des Gerichtssaals übersteigendes Interesse der Öffentlichkeit zu verzeichnen war, hat sich dieses regelmäßig auf den oder die ersten Tage der Hauptverhandlung und deren letzten Tage mit den Plädoyers und der Urteilsverkündung beschränkt. Allenfalls bei der Einvernahme von einzelnen Zeugen oder Sachverständigen, deren Person oder deren Aussage bzw. Gutachten aus besonderen Gründen ebenfalls von hervorgehobenem Interesse waren, war auch zwischenzeitlich ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit an der Teilnahme in der Hauptverhandlung zu bemerken. Ein die übliche Aufmerksamkeitskurve überdauerndes Interesse der Öffentlichkeit an der Teilnahme in der Hauptverhandlung ist jedoch selbst in spektakulären Einzelverfahren nicht festzustellen gewesen.

Soweit in derartigen Fällen die räumlichen Kapazitäten des Gerichtssaales nicht ausgereicht haben, um dem gesamten Publikum und allen Medienvertretern Einlass zu gewähren, haben sich bislang Einlassregelungen mit einer zahlenmäßigen Beschränkungen für das Publikum und einem Akkreditierungsverfahren für Medienvertreter mit dem Verweis auf Poollösungen stets bewährt. Die vor Beginn der Hauptverhandlung in dem sogenannten NSU-Verfahren aufgetretenen Probleme bei der Platzvergabe für Medienvertreter bildeten auch wegen des spezifischen Interesses ausländischer

⁶ BT-Dr. 17/13891.

Medienvertreter eine nicht zu verallgemeinernde Ausnahme, auf die mit einer Anpassung des Akkreditierungsverfahrens reagiert werden kann und in der Vergangenheit auch schon reagiert wurde.⁷ Auch in dem von großer Medienaufmerksamkeit begleiteten „Hoeneß-Verfahren“ wurde wieder auf das bewährte Akkreditierungsverfahren mit einer Beschränkung der Zulassung von Medienvertretern verfahren, ohne dass insoweit Beschwerden bekannt geworden sind.

Dem über wenige Einzelfälle hinaus nicht feststellbaren Bedürfnis nach einer Öffnung des § 169 GVG stehen gewichtige Gründe gegenüber, die gegen die generelle Öffnung jener Norm sprechen.

a)

Eine generelle Öffnung des § 169 GVG für Übertragungen in einen „anderen Saal“ hätte zur Folge, dass die Justiz allein im Hinblick auf einen ungewissen, für die Zukunft nicht auszuschließenden Einzelfall räumliche, technische und finanzielle Mittel für eine Übertragung vorhalten müsste. Die bislang in vielen Gerichten vorhandenen Videokonferenzanlagen sind technisch nicht geeignet, das Bild eines gesamten Sitzungssaales zu übertragen. Dies indessen ist unerlässlich, weil eine nur partielle Übertragung in Verantwortung des Gerichts sich notwendig dem Vorwurf der Manipulation der öffentlichen Wahrnehmung ausgesetzt sähe. Selbst wenn entsprechende Vorrichtungen nur in bestimmten Gerichten eines Bezirks eingerichtet werden würden, die gegebenenfalls von Gerichten aus dem Umland genutzt werden könnten, müssten jedenfalls dort die technischen Voraussetzungen für entsprechende Übertragungen unabhängig davon geschaffen werden, ob sich ein tatsächlicher Bedarf überhaupt jemals ergeben wird. Die denkbare Problematik, wie im Einzelfall zu verfahren wäre, wenn das Interesse der Öffentlichkeit derart groß ist, dass selbst die vorsorglich eingerichtete Übertragungsmöglichkeit in einen „anderen Saal“ nicht ausreicht, ist damit noch nicht beantwortet.

Eine Ein-Wege-Übertragung des Hauptverhandlungsgeschehens in einen „anderen Saal“ des Gerichts wäre zudem allenfalls in den Fällen ausreichend, in denen der Zutritt in jenen „anderen Saal“ nur einem beschränkten Kreis, etwa Medienvertretern, ermöglicht wird. Dies wirft allerdings Bedenken im Hinblick auf die Gleichbehandlung auf, denn ein erheblicher Grund, Medienvertreter durch generelle Zutrittsbeschränkungen der allgemeinen Öffentlichkeit vorzuziehen, ist nicht ersichtlich, zumal sich angesichts des im Fluss befindlichen Journalistenbegriffs⁸ damit vielfältige Abgrenzungsfragen stellen müssten, die ihrerseits wieder revisionsrechtliche Probleme aufwerfen müssten.

Wird der Einlass in den „anderen Saal“ aber nicht beschränkt, würde sich die Öffentlichkeit in jenem „anderen Saal“ von der Öffentlichkeit in dem Saal der Hauptverhandlung nicht wesentlich unterscheiden. Insbesondere würde dies bedeuten, dass Zeugen aus dem laufenden Verfahren der Zutritt grundsätzlich ebenso möglich wäre wie solchen Personen, die den Zutritt etwa für technische Aufzeichnungen des Hauptverhandlungsgeschehens nutzen oder für Meinungskundgebungen missbrauchen wollen. Die Zulassung der Nutzung von Smartphones, mit denen sich Aufzeichnungen und Live-Übertragungen aus der laufenden Verhandlung unschwer bewerkstelligen lassen, obliegt ebenso wie die Kontrolle in Hinblick auf etwaige Live-Blogs oder Twittermeldungen dem Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei. Daraus folgt, dass dem Vorsitzenden des verhandelnden Gerichts die Gelegenheit gegeben sein muss, seine sitzungspolizeilichen Aufgaben und Befugnisse auch auf das Geschehen in dem „anderen Saal“ erstrecken zu können. Es handelt sich damit bei jenem „anderen

⁷ Beispielhaft erwähnt sei das Strafverfahren gegen vier deutsche Hooligans aufgrund eines Angriffs auf den französischen Gendarmen David Nivell während der Fußballweltmeisterschaft 1998 vor dem Landgericht Essen, bei dem deutsche und französische Medien bei der Poolbildung gleichmäßig berücksichtigt wurden.

⁸ vgl. dazu nur die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. September 2010 zu Journalismus und neuen Medien – Schaffung eines europäischen öffentlichen Raums (2010/2015(INI)) - ABl. C 308E vom 20.10.2011, S. 55 ff.

Saal“ zwar räumlich, aber nicht mehr verfahrensrechtlich um einen „anderen Saal“, sondern vielmehr um eine „Erweiterung des Verhandlungssaals“.

Dies bedingt wiederum, dass zwar die Überwachung des Geschehens in dem „anderen Saal“ vom Vorsitzenden des handelnden Gerichts zur Ausübung seiner sitzungspolizeilichen Aufgaben möglich sein muss, dass aber darüber hinaus auch allen anderen Verfahrensbeteiligten eine tatsächliche Gelegenheit gegeben werden muss, das Geschehen in jenem „anderen Saal“ überschauen zu können, um gegebenenfalls sitzungspolizeiliche Maßnahmen des Vorsitzenden anregen zu können. Die Übertragung des Hauptverhandlungsgeschehens in einen „anderen Saal“ kann daher nicht als Ein-Weg-Übertragung erfolgen. Es müsste vielmehr auch eine Übertragung des Geschehens aus dem „anderen Saal“ in den Saal der Hauptverhandlung erfolgen, und dies dergestalt, dass es dort für alle Verfahrensbeteiligten wahrnehmbar sein müsste. Es müsste daher zumindest für jeden Verfahrensbeteiligten ein Monitor einschließlich einer Übertragung des Tons aus dem „anderen Saal“ zur Verfügung stehen.

b)

Unterstellt, die Überwachung des Geschehens in dem „anderen Saal“ könnte technisch gewährleistet werden, wäre damit das Problem der realen Überwachung nicht bewältigt. Der Vorsitzende des handelnden Gerichts müsste dazu parallel zu der Leitung der Verhandlung in seinem Gerichtssaal auch dem Geschehen in dem „anderen Saal“ seine Aufmerksamkeit schenken, was seine Konzentration auf das eigentliche Geschehen der Beweisaufnahme mindestens beeinträchtigt. Dies gilt in vergleichbarer Weise für die anderen Verfahrensteilnehmer. Dem Staatsanwalt etwa weist Nr. 128 RiStBV die Aufgabe zu, darauf hinzuwirken, dass die Hauptverhandlung geordnet abläuft. Verteidiger und Nebenklägervorteiler hätten mindestens darauf zu achten, dass sich in dem „anderen Saal“ niemand aufhält, der diesen Aufenthalt zu verfahrensbezogenen Zwecken nutzen will, etwa zur Vorbereitung auf eine eigene spätere Vernehmung oder eine unzulässige Informationsweitergabe an spätere Zeugen.

c)

Unüberschaubar sind zudem die möglichen verfahrensrechtlichen Folgen, die mit der Erweiterung der Saalöffentlichkeit einhergehen würden: So wäre die Öffentlichkeit, die der Hauptverhandlung von dem „anderen Saal“ aus folgt, beeinträchtigt, wenn ihr das Geschehen in dem Saal der Verhandlung nur ausschnitthaft zur Kenntnis gegeben würde. Die Übertragung in den „anderen Saal“ müsste daher so erfolgen, dass von dort aus das Geschehen im Saal der Hauptverhandlung mindestens annähernd so wahrgenommen werden kann, wie es von Zuschauern im Saal der Verhandlung selbst wahrgenommen werden kann. Dies wird insbesondere die Übertragung von Bildern durch mehrere Kameras mit unterschiedlicher Perspektive erforderlich machen. Zudem ist die Öffentlichkeit der Verhandlung bei erfolgreicher Übertragung nur solange gewahrt, wie auch eine Übertragung tatsächlich erfolgt. Bei technischen Störungen der Übertragung wäre die Öffentlichkeit daher in einer möglicherweise unzulässigen Weise beschränkt und die Hauptverhandlung müsste bis zur Behebung der technischen Probleme unterbrochen werden oder – falls die technische Störung nicht sofort bemerkt wird – teilweise wiederholt werden.

d)

Unterstellt, dass die Übertragung in einen „anderen Saal“ technisch machbar und verfahrensrechtlich abzusichern wäre, wäre zudem abzuwägen, ob die durch die Übertragung geschaffene Erweiterung der Öffentlichkeit den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten und eventuelle Gefahren für die Wahrheitsfindung, wie sie der Gesetzgeber bereits 1964 dargestellt hat, rechtfertigen.

Unabhängig davon, wem Zutritt in den „anderen Saal“ gewährt würde, würde mit der Öffnung des „anderen Saals“ der Kreis der Personen, die dem Verfahren gegen den Angeklagten folgen können, erweitert. Der Gefahr, dass der Hauptverhandlung dann zunehmend der Charakter eines „Schauprozesses“ zukommt, lässt sich dann kaum noch vorbeugen, zumal die Größe des „anderen Saals“ und deren Anzahl grundsätzlich unbestimmt und daher, von den im jeweiligen Gebäude vorhandenen Kapazitätsgrenzen abgesehen, grundsätzlich schrankenlos ist.

Dadurch werden nicht nur die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten beeinträchtigt, sondern auch die Persönlichkeitsrechte der anderen Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zeugen. Dem Angeklagten wird aufgrund eines gegen ihn bestehenden Verdachts ein Sonderopfer abverlangt, weil er sich einem öffentlichen Strafverfahren zu stellen hat, obwohl er bis zu einer Verurteilung als unschuldig gilt. Dieses Sonderopfer ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Zu Gunsten der Zeugen hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit die Vorschriften über die Öffentlichkeit eher einschränken wollen, wie sich etwa aus dem § 171b GVG n.F. ergibt. Es bedürfte daher der Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Verfahrensbeteiligten der Übertragung zustimmen müssten oder welchen von ihnen zumindest ein Anspruch darauf zustehen müsste, der Übertragung seines Bildes und Tons in einen ihm unbekanntem anderen Saal widersprechen zu dürfen. Auch dies würde wiederum Folgefragen aufwerfen, etwa dahingehend, ob bei einem Widerspruch die Bild- und/oder Tonübertragung zu unterbrechen ist oder ob eine Unkenntlichmachung zu erfolgen hat, woraus sich wiederum weitere Fragen nach der dann noch gewährten Öffentlichkeit in dem „anderen Saal“ stellen würden.

e)

Unübersehbar wären die Gefahren für die Wahrheitsfindung, die sich daraus ergeben können, dass den Richtern, den Schöffen und den sonstigen Verfahrensbeteiligten bewusst ist, dass sie nicht nur „im Saal“, sondern auch von einem ihnen unbekanntem und unsichtbarem weiteren Auditorium „vor der Kamera“ agieren. Dies kann einerseits bedingen, dass sich die Verfahrensbeteiligten bei ihrer Einlassung (Angeklagter) oder Aussage (Zeuge) gehemmt fühlen, oder auch, dass sie meinen, diese dramatisieren oder theatralisch begleiten zu müssen, um die Glaubhaftigkeit für die Zuschauer „am Bildschirm“ zu betonen. Nicht auszuschließen ist auch, dass sich Zeugen bei der Geltendmachung eines Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechts wegen des für sie zu nicht überblickenden Auditoriums außerhalb des Gerichtssaals beeinträchtigen lassen könnten. Unerwünschte Rückwirkungen auch auf die Bereitschaft von Personen, sich als Zeugen überhaupt zur Verfügung zu stellen, sind denkbar. Um dem allen vorzubeugen, dürfte sich das Gericht zunehmend veranlasst sehen, in weiterem Umfang als bislang von den Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit Gebrauch zu machen, womit der Sinn der Erweiterung der Öffentlichkeit, der mit der Übertragung verfolgt werden soll, in sein Gegenteil verkehrt wäre .

f)

Nicht beseitigen ließen sich diese Gefahren schließlich dadurch, dass nur Teile der Hauptverhandlung, wie etwa die Verlesung der öffentlichen Klage, in einen anderen Raum übertragen würden. Jede Beschränkung der Übertragungsinhalte wäre mit einem Auswahlprozess verbunden, der die Wahrnehmung des Verfahrens in der Öffentlichkeit mit gestalten oder sogar prägend beeinflussen könnte. Die ohnehin in der modernen Medienwelt mehr und mehr unter Druck geratene Unschuldsvermutung würde durch die privilegierte Verbreitung der Anklage gravierend belastet. Gleiches gilt – in Ansehung der Möglichkeit von Rechtsmitteln – für die bekanntlich nur vorläufige mündliche Urteilsbegründung in Strafsachen.

2.

In den Fällen, in denen die Übertragung in einen „anderen Saal“ dazu dienen soll, dort Nebenkläger und ihre Vertreter unterzubringen und sie so der Hauptverhandlung folgen zu lassen, ergeben sich die dargestellten Gründe für die Ablehnung der Übertragungsmöglichkeit in noch gewichtigerer Art. Denn die prozessuale Rechte von Nebenklägern und deren Vertretern dürften durch deren Zuweisung in einen „anderen Saal“ nicht beschränkt werden. Daraus folgt, dass bei einer Übertragung zu diesem Zweck die Wahrnehmungsmöglichkeiten im Vergleich zu denen der Verfahrensbeteiligten im Saal der Hauptverhandlung in keiner Weise gemindert werden dürfen, dass die technische Übertragung des Geschehens auch die Möglichkeit eröffnen muss, dass die Nebenklägervertreter in dem „anderen Saal“ uneingeschränkt und jederzeit in der Lage sein müssten, alle ihre prozessualen Rechte „in der Hauptverhandlung“ ausüben zu können, und dass auch wiederum die Öffentlichkeit im Saal der Hauptverhandlung in der Lage sein müsste, die Verfahrenshandlungen jener auswärtigen Nebenkläger/-vertreter wahrzunehmen.

Problematische Verfahrensgestaltungen aufgrund der Vielzahl von Nebenklägern und deren Vertretern können daher ebenfalls nicht durch eine Übertragung des Hauptverhandlungsgeschehens in einen „anderen Saal“ gelöst werden. Sachgerechter wäre hier eine Ausgestaltung der Nebenklage in Großverfahren dergestalt, dass verschiedene Nebenkläger und Nebenklägerinnen sich einer gemeinsamen Nebenklagevertretung bedienen, die ihre Interessen im Sitzungssaal effektiv und gebündelt wahrnehmen kann.

- - -